

HR ZR 107/51

32 2365 058

Verkündet

am 24. November 1951

Hirth

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Fabrikanten Hans H [REDACTED],
 - 2.) der Kaufmanns-Ehefrau Charlotte R [REDACTED]
geb. H [REDACTED],
 - 3.) des Kaufmanns Richard R [REDACTED],
- sämtlich wohnhaft in N [REDACTED], V [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten und Revisionskläger,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

gegen

die Schuhwarenhändlers-Ehefrau Margarete R [REDACTED]
geb. H [REDACTED] in N [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Benkard für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 5. März 1951 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Vater bzw Schwiegervater der Parteien betrieb in [REDACTED] eine Spritzgußfabrik. Am 1. Oktober 1936 schloß er mit den drei Beklagten einen Gesellschaftsvertrag, durch den er diese als persönlich haftende Gesellschafter in sein Unternehmen aufnahm. Nach diesem Gesellschaftsvertrag sollte die Gesellschaft beim Tode eines Gesellschafters von den überlebenden Gesellschaftern allein fortgesetzt werden. Am 4. Oktober 1941 verstarb der Vater bzw Schwiegervater und wurde laut Erbschein des Amtsgerichts Nürnberg von seinen Kindern, der Klägerin, den Beklagten zu 1.) und 2.) sowie einer nicht am Rechtsstreit beteiligten Tochter zu je 1/4 beerbt. In seinem Testament hatte der Vater unter anderem bestimmt, daß die Klägerin und die nicht am Rechtsstreit beteiligte Tochter seinen Kapitalanteil an der offenen Handelsgesellschaft gemeinsam erben sollten, sofern dieser den Betrag von 30.000,-- RM nicht übersteigt. Dagegen sollten bei einem höheren Kapitalanteil seine vier Kinder den Überschuß zu gleichen Teilen erben. Diese testamentarische Bestimmung führten die Erben nach dem Tode des Erblassers aus und stellten unter Berücksichtigung eines Kapitalanteils des Vaters in Höhe von RM 112.737,81 den Anteil der Klägerin auf RM 15.000,-- + RM 20.684,45, also auf insgesamt RM 35.684,45 fest.

Nachdem an die Klägerin ein Teilbetrag von RM 684,45 ausgezahlt worden war, schloß diese mit der offenen Handelsgesellschaft am 15. September 1942 einen Vertrag, der u.a. folgenden Wortlaut hatte:

"Frau Gretel R[REDACTED] beläst ihres Vaters Erbe in Höhe von 35.000,-- RM als Darlehen bei der Firma H[REDACTED],

32

.. 3 ..

Spritzgußfabrik. Das Darlehen wird mit 6% ab 1. Januar 1942 verzinst. Die Zinsen sind vierteljährlich in bar zu bezahlen.

Das Darlehen ist im Falle der Kündigung in zwei gleichen Jahresraten zurückzuzahlen."

Anlaß zum Abschluß dieses Vertrages bildete eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, auf die der Erblasser in seinem Testament noch besonders hingewiesen hatte. In dem Gesellschaftsvertrag hatten sich die Beklagten gegenüber dem Erblasser verpflichtet, der Klägerin und der anderen Schwester, die den Kapitalanteil des Erblassers bis zur Höhe von RM 30.000,- vorab erben sollten, "den ihnen vorab zufallenden Betrag als seitens der Firma zehn Jahre unkündbares, seitens der Schwestern jedoch jederzeit mit einjähriger Frist kündbares Darlehen stehen zu lassen, es zum jeweiligen landesüblichen Sparkassenzinssatz + 2% in monatlich zahlbaren Teilbeträgen zu verzinsen und es im Falle der Kündigung in zwei gleichen Jahresraten zurückzuzahlen."

Nachdem die Klägerin nach der Währungsreform im Jahre 1948 ihr Guthaben bei der OEG gekündigt hatte, zahlte die Gesellschaft ihr den Betrag von DM 3.500,- aus und weigerte sich unter Hinweis auf § 16 UmstG, die weitergehende Forderung der Klägerin zu befriedigen. Mit der vorstehenden Klage verlangt die Klägerin nunmehr Zahlung der weiteren 90% ihrer Forderung von zwei Gesellschaftern der OEG, indem sie ausführt, daß ihr Anspruch gemäß § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG im Verhältnis 1:1 umzustellen sei.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Forderung der Klägerin aus einer Auseinandersetzung unter Gesellschaften sowie aus einer Auseinandersetzung unter Miterben herrühre und daß sie demzufolge das Umstellungsvorrecht des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG genieße. Das Berufungsgericht führt sodann weiter aus, daß die Forderung der Klägerin dieses Vorrecht nicht dadurch verloren habe, daß die Klägerin mit der Gesellschaft die Vereinbarung vom 15. September 1942 geschlossen habe. In dieser Vereinbarung sei keine echte Novation zu erblicken, durch die der Anspruch der Klägerin den Charakter einer Auseinandersetzungsforderung im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG eingebüßt habe. Die Angriffe der Revision, die sich gegen diese Rechtsausführungen richten, können im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung ist die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, wonach die Gesellschaft durch den Tod des Erblassers nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt worden ist. Das bedeutet, daß den verbleibenden Gesellschaftern der Anteil des Erblassers an der Gesellschaft zugewachsen ist, und daß die Erben als Gesamthandsgemeinschaft auf einen Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft

unter Berücksichtigung der Höhe des Kapitalanteils des Erblassers zur Zeit des Erbfalls beschränkt waren. Dieser Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft, der seine Rechtsgrundlage in den Bestimmungen der §§ 105 Abs 2, 124 HGB; § 738 BGB findet, genießt in der Person der Erben als Erbengemeinschaft das Umstellungsvorrecht des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG, weil er auf dem Ausscheiden des Erblassers aus der Gesellschaft beruht und in seinem Rechtscharakter durch den Übergang auf die Erbengemeinschaft nicht berührt worden ist. Die Erben haben sich nach dem Tode über diesen Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft, der den gesamten Nachlaß des Erblassers darstellte, in der Weise auseinandergesetzt, daß jedem der Erben nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen im Testament ein Teil dieses Anspruchs allein zugewiesen wurde. Diese Auseinandersetzung der Erben, die sich in der Teilung des Anspruchs gegen die Gesellschaft vollzog, bedurfte weder einer Mitwirkung noch einer Mitteilung an die Gesellschaft. Mit der Ausführung dieser Auseinandersetzung waren die gesamthänderischen Beziehungen zwischen den Erben vollständig gelöst. Jeder der Erben hatte den ihm zustehenden Anteil an dem Nachlaß, nämlich an der Abfindungsforderung gegen die Gesellschaft, zur alleinigen Verfügung erhalten. Irgend ein Anspruch der Erben untereinander blieb nach dieser Teilung nicht mehr offen. Es ist daher entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch für die Annahme, daß die Auseinandersetzung zwischen den Erben noch nicht durchgeführt sei und die geltend ge-

machte Forderung der Klägerin auch eine Forderung aus der Auseinandersetzung zwischen den Miterben sei, kein Raum.

Dagegen erweist sich die Auffassung des Berufungsgerichts als zutreffend, daß die Forderung der Klägerin aus einer Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG herrührt. Durch die Aufteilung des Abfindungsanspruchs gegen die Gesellschaft unter den Miterben ist die Rechtsnatur dieses Anspruchs nicht geändert worden. Als ein Teil dieses Anspruchs gemäß der der Klägerin bei der Teilung zugesprochene Anteil in Höhe von RM 35.684,45 ebenfalls weiterhin als Abfindungs- oder Auseinandersetzungsanspruch gegen die Gesellschaft das Umstellungsvorrecht aus § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG. Daran ändert auch nichts, daß insoweit nunmehr an Stelle der Erbengemeinschaft die Klägerin allein als Gläubigerin der Forderung getreten ist, weil dieser Gläubigerwechsel für die Beurteilung des Umstellungsvorrechts in jedem Falle ohne Bedeutung ist (EGHZ 2, 229 (2347)).

Bei dieser Rechtslage ist die Auffassung der Revisio im Zeitpunkt der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft seien Schuldner der Klägerin die drei übrigen Miterben gewesen, ohne Bedeutung. Nach dem unstreitigen Sachverhalt ist die Auseinandersetzung unter den Miterben durch Aufteilung des Abfindungsanspruchs gegen die Gesellschaft durchgeführt, so daß der Klägerin danach nur noch ein Anspruch gegen die Gesellschaft und gemäß § 128 EGB gegen die einzelnen Gesellschafter zusteht. Dieser Anspruch der

Klägerin ist der im Wege der Klage geltend gemachte Klagsanspruch, wobei aus Rechtsgründen keine Bedenken bestehen, daß die Klägerin ihren Anspruch gegen einzelne persönlich haftende Gesellschafter richtet. Die unmittelbare persönliche Haftung der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für die Gesellschaftsschulden (§ 128 HGB) schließt die Möglichkeit ein, daß die Gesellschafter einzeln und unmittelbar für die Gesellschaftsverbindlichkeit in Anspruch genommen werden, ohne daß die Forderung vorher oder daneben auch gegen die Gesellschaft geltend gemacht wird.

Für die Beurteilung des Klagebegehrens ist es somit von entscheidender Bedeutung, ob der bevorrechtigte Charakter des Abfindungsanspruchs der Klägerin durch die Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Gesellschaft vom 15. September 1942 beseitigt worden ist. Diese Vereinbarung hat entgegen der Auffassung der Revision nicht zu einem Schuldnerwechsel geführt. Schuldnerin des Abfindungsanspruchs war von vornherein die OHG, da die in der Gesellschaft verbliebenen Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit, d.h. im Hinblick auf die Bestimmung des § 124 HGB die OHG als solche, die gegen sie gerichtete Abfindungsverbindlichkeit zu erfüllen hatten (Weipert, Komm HGB 2. Aufl 1950 § 138 Anm 23; Eueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, 2. Aufl 1951 S 260). Damit entfallen alle Angriffe der Revision, die unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Schuldübernahme den Fortfall des Umstellungsvorrechts zugunsten der Klägerin darzutun sollen. Es bleibt vielmehr allein, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, die Frage, ob die Verein-

barung vom 15. September 1942 eine Schuldumschaffung (Novation) in dem Sinne darstellt, daß das alte Schuldverhältnis durch ein neues ersetzt und dadurch das alte Schuldverhältnis von selbst beseitigt worden ist, und ob bejahendenfalls eine solche Schuldumschaffung zur Beseitigung des Umstellungsvorrechts des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG führt.

Das Berufungsgericht ist im Wege der Auslegung nach Wortlaut und Sinn dieser Vereinbarung zu dem Ergebnis gelangt, daß beim Abschluß dieser Vereinbarung nicht an eine echte Novation gedacht sei, sondern daß durch sie ohne einen Wechsel des Schuldgrundes nur einzelne Bestimmungen, wie die Verzinsung und Kündigung, nach Darlehensgrundsätzen geregelt werden sollten. Dabei weist das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum darauf hin, daß in Fällen der vorliegenden Art im Zweifel nicht eine echte Novation, sondern nur eine Schuldänderung ohne Wechsel des Schuldgrundes anzunehmen sei. Es entnimmt aus dem Umstand, daß die Beklagten diese Auslegungsregel für den vorliegenden Fall unter Darlegung besonderer Abmachungen zwischen den Vertragschließenden nicht zu widerlegen vermochten, die Folgerung, daß die Vereinbarung vom 15. September 1942 keine echte Novation darstellt. Diese Auslegung des Vertrages durch das Berufungsgericht läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen, so daß für die Revisionsinstanz von dieser Feststellung des Berufungsgerichts auszugehen ist. Das bedeutet für die Beurteilung des Klagsanspruchs, daß die Forderung der Klägerin ihr Umstellungsvorrecht nach § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG

durch die Vereinbarung vom 15. September 1942 in keinem Falle verloren hat. Die Klägerin geht demgemäß mit Recht davon aus, daß ihr Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft im Verhältnis 1:1 umgestellt ist. Da des weiteren, wie bereits hervorgehoben, auch keine rechtlichen Bedenken dagegen bestehen, daß die Klägerin ihren fällig gewordenen Anspruch nur gegen einzelne Gesellschafter der OEG geltend macht, hat das Berufungsgericht dem Klagantrag der Klägerin mit Recht entsprochen.

Die Revision ist demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Benkard